

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 61. Sitzung am 29. März 2019 zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen ab dem Berichtsjahr 2018 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband und durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V mit Wirkung zum 29. März 2019

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V fasst der Erweiterte Bewertungsausschuss einen Beschluss zu Datenlieferungen zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen ab dem Berichtsjahr 2018 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband und durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses. Der Beschluss setzt zum einen die Nr. 10 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung am 31. August 2017 zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen ab dem Jahr 2018 (SV-Bereinigungsvorgaben 2018 ff.) um. Zum anderen dient die Beschlussfassung zur Vorbereitung der Festlegung zur Ermittlung der diagnosebezogenen Veränderungsdaten bezogen auf den Umgang mit Versicherten, die in mindestens einem bereinigungsrelevanten Selektivvertrag eingeschrieben waren.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

In Teil A des vorliegenden Beschlusses wird die Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen (im Folgenden kurz als „SV-Daten“ bezeichnet) mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2018 geregelt, welche die im Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 56. Sitzung am 21. August 2018 geregelten SV-Datenlieferungen für das Berichtsjahr 2017 nahtlos fortsetzen und zugleich entfristen. Die

seinerzeit für das Berichtsjahr 2017 beschlossenen Datensatzstrukturen bleiben weiterhin Anknüpfungspunkt der SV-Datenlieferungen ab dem Berichtsjahr 2018.

In einigen Aspekten werden notwendige Modifikationen an der Datensatzbeschreibung der SV-Daten ab dem Berichtsjahr 2018 gegenüber dem Berichtsjahr 2017 vorgenommen.

Die bisher getrennten Satzarten 004 (Teilnehmende Versicherte) und 014 (Teilnahme an Selektivverträgen) werden zur Vereinheitlichung der kassen- und KV-seitigen Datenlieferungen zu einer Satzart 004/014 zusammengefasst. Aus inhaltlicher Sicht waren die – einerseits von den Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband, andererseits von den Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses zu übermittelnden – Satzarten 004 und 014 schon bisher weitestgehend symmetrisch aufgebaut. Durch die Zusammenfassung zu einer einheitlichen Satzart 004/014 werden die bislang noch vorhandenen strukturellen Unterschiede zwischen den kassen- und KV-seitigen Datenlieferungen ebenfalls zugunsten einer symmetrischen Übermittlung pseudonymisierter versichertenbezogener selektivvertraglicher Teilnahmedaten beseitigt. So wird beispielsweise die bisherige Reihenfolge der Felder der KV-seitigen Datenlieferung angepasst. Zugleich entfallen die Merkmale „LANR-Arztgruppenschlüssel“ aus der Satzart 004 und „Neueinschreiberkennzeichen“ aus den Satzarten 004 und 014 ab dem Berichtsjahr 2018 ersatzlos, da auf diese Informationen für die im Zusammenhang mit der Geburtstagsstichprobe stattfindenden Import- und Qualitätssicherungsprozesse sowie für die Ermittlung der Veränderungsraten der Morbiditätsstruktur der gesetzlich Krankenversicherten verzichtet werden kann.

Weitere Detailanpassungen betreffen die Aufnahme der Geschlechtsausprägung „divers“ in der Satzart 004/014 ab dem Berichtsquartal 4/2019 sowie die Umbenennung des in mehreren Satzarten enthaltenen Merkmals „Wohnort-KV“ in „gesamtvertragszuständige KV“. Zudem werden die Verweise auf die mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung am 31. August 2017 gefassten SV-Bereinigungsvorgaben 2018 ff. aktualisiert.

Weiterhin benötigt der Bewertungsausschuss zur sachgerechten Analyse und Qualitätssicherung von Morbiditätsstrukturveränderungen aller gesetzlich Krankenversicherten für die Berichtsquartale 1/2018 bis 4/2018 und 1/2019 bis 4/2019 eine möglichst vollständige Datengrundlage gerade hinsichtlich der dokumentierten Diagnosen unabhängig davon, ob sich diese Diagnosen auf die kollektiv- oder selektivvertragliche Versorgung beziehen. Aus diesem Grund beschließt der Bewertungsausschuss die entsprechende Fortführung der Satzart 005 (Diagnosen in der selektivvertraglichen Versorgung).

Die Import- und Qualitätssicherungsprozesse für die SV-Daten und für die Geburtstagsstichprobe sind stark miteinander verschränkt. Die ab dem Berichtsjahr 2018 zu berücksichtigenden Geburtskalendertage werden daher entsprechend der Geburtstagsstichprobe aktualisiert und der Lieferturnus der SV-Daten mit demjenigen der Geburtstagsstichprobe synchronisiert.

Zur Klarstellung wird eine Zweckbindungsklausel in Teil A des vorliegenden Beschlusses aufgenommen, nach welcher die SV-Datenlieferungen ab dem Berichtsjahr 2018 – wie auch bisher schon – in erster Linie der Vorbereitung der Festlegung zur Ermittlung der diagnosebezogenen Veränderungsdaten bezogen auf den Umgang mit Selektivvertragsteilnehmern sowie der Weiterentwicklung der Vorgaben gemäß § 87 Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs dienen sollen. Die Zweckbindungsklausel ist dahingehend beschränkt, dass nur auf einvernehmlichen Auftrag durch die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses die SV-Datenlieferungen ab dem Berichtsjahr 2018 durch das Institut des Bewertungsausschusses auch für andere gesetzliche Aufgaben des Bewertungsausschusses verwendet werden können.

Die in der Datensatzbeschreibung zu Teil A des vorliegenden Beschlusses neu verordneten Vorgaben zur Pseudonymisierung der versichertenbezogenen Attribute in den SV-Daten ab dem Berichtsjahr 2018 konkretisieren die Vorgaben des geltenden Pseudonymisierungsverfahrens für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss entsprechend der Anlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 414. Sitzung am 14. März 2018.

3. Inkrafttreten

Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 29. März 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 61. Sitzung am 29. März 2019 zur Übermittlung von Daten zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung aufgrund von Selektivverträgen ab dem Berichtsjahr 2018 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V mit Wirkung zum 29. März 2019

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hatte in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 einen Beschluss zur zeitlich befristeten Übermittlung von Daten zu den Gesamtbereinigungsmengen von Selektivverträgen für das Berichtsjahr 2017 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an die Datenstelle des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V gefasst. Zugleich hatte er seine Absicht bekundet, im ersten Quartal 2019 im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen für den Bereinigungszeitraum ab dem Jahr 2018 gemäß Nr. 10 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung am 31. August 2017 zu SV-Bereinigungsvorgaben 2018 ff. einen Folgebeschluss zur Übermittlung von Gesamtbereinigungsmengen zu fassen, um die Beschlussankündigung des Erweiterten Bewertungsausschusses in Nr. IV. seines Beschlusses in der 56. Sitzung am 21. August 2018 abschließend umzusetzen.

Teil B des vorliegenden Beschlusses regelt die unbefristete Fortführung der Übermittlung der Gesamtbereinigungsmengen von Selektivverträgen mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2018. Zugleich wird – im Rahmen einer neuen Beschlussarchitektur von Datenlieferungen zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen ab dem Berichtsjahr 2018 – die zuletzt vom Bewertungsausschuss in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 beschlossene Übermittlung von Gesamtbereinigungsmengen (Satzart 015) mit der zuletzt vom Bewertungsausschuss in seiner 373. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 393. Sitzung am

29. März 2017, für die jährliche Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Abs. 2e und Abs. 2g SGB V beschlossenen anlassbezogenen Datenübermittlung zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung aufgrund von Selektivverträgen (Satzart SV_BE) zusammengeführt.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

In Teil B des vorliegenden Beschlusses regelt der Erweiterte Bewertungsausschuss die Vereinheitlichung und Entfristung der bislang befristeten Datenübermittlung in der Satzart 015 (Gesamtbereinigungsmenge) und der bislang unbefristeten Datenübermittlung in der Satzart SV_BE (Daten zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung aufgrund von Selektivverträgen) hin zu einer zusammengeführten Datenübermittlung in der Satzart SV_BE in angepasster Form mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2018. Hierzu wird – anstelle der Fortführung der bisherigen Satzart 015 – die bislang kassenartenbezogene Satzart SV_BE auf einen Krankenkassenbezug umgestellt und um das Merkmal „Gesamtbereinigungsmenge“ erweitert. Weitere Detailanpassungen betreffen die Umstellung der Differenz- und deklaratorischen Bereinigungsmengen von Euro-Beträgen auf Punktzahlen.

Der bisherige Liefertumus und Lieferweg der Satzart SV_BE wird beibehalten. Anders als die jährliche Übermittlung von Differenz- und deklaratorischen Bereinigungsmengen, welche nach wie vor einen grundsätzlich zweijährigen Berichtszeitraum umfasst, werden die Gesamtbereinigungsmengen in der angepassten Satzart SV_BE jährlich nur für das jeweilige Vorvorjahr des Lieferjahres, erstmals für das Berichtsjahr 2018 im Lieferjahr 2020, an das Institut des Bewertungsausschusses übermittelt. Hintergrund dieser eingeschränkten Datenübermittlung ist, dass die Partner der Bereinigungsverträge zum regulären Lieferzeitpunkt der Satzart SV_BE regelmäßig über noch keine konsolidierten Daten zu den endgültigen vertragsübergreifenden Gesamtbereinigungsmengen des Vorjahres verfügen.

Die Zweckbindungsklausel der ursprünglichen Satzart SV_BE wird, ergänzt um den bisherigen Zweck der Satzart 015 einer Weiterentwicklung der Vorgaben gemäß § 87 Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs, inhaltlich übernommen und ist dahingehend beschränkt, dass nur auf einvernehmlichen Auftrag durch die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses die Angaben zu Differenz- und Gesamtbereinigungsmengen des Behandlungsbedarfs aufgrund von Selektivverträgen durch das Institut des Bewertungsausschusses auch für andere gesetzliche Aufgaben des Bewertungsausschusses verwendet werden können.

3. Inkrafttreten

Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 29. März 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil C

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 61. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 373. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 393. Sitzung am 29. März 2017, zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen, durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen und durch die Krankenkassen an die Partner der Gesamtverträge sowie über die Kassenärztliche Bundesvereinigung bzw. über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses und an die jeweils andere Trägerorganisation des Bewertungsausschusses zur Vorbereitung des Beschlusses zur Festlegung und Anpassung des Orientierungswertes ab dem Jahr 2017 gemäß § 87 Abs. 2e und Abs. 2g SGB V mit Wirkung ab dem Lieferjahr 2020

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hatte in seiner 373. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 393. Sitzung am 29. März 2017, einen Beschluss zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V an das Institut des Bewertungsausschusses und an die jeweils andere Trägerorganisation des Bewertungsausschusses gefasst. Zweck dieser unbefristeten anlassbezogenen Datenlieferungen sind die vom Institut des Bewertungsausschusses durchzuführenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Anwendung, Überprüfung und Weiterentwicklung des datengestützten Verfahrens zur regelhaften Anpassung des Orientierungswertes für die jährliche Vorbereitung des Beschlusses zur Festlegung und Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87

Abs. 2e und Abs. 2g SGB V. In diesem Beschluss war bislang auch die unbefristete Übermittlung der Satzart SV_BE (Daten zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung aufgrund von Selektivverträgen) von den Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses geregelt.

Mit Teil C des vorliegenden Beschlusses wird der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 373. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 393. Sitzung am 29. März 2017, geändert.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Teil B des vorliegenden Beschlusses sieht die Zusammenführung der bisherigen Satzarten 015 (Gesamtbereinigungsmenge) und SV_BE (Daten zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung aufgrund von Selektivverträgen) zu einer einheitlichen Datenübermittlung mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2018 vor. In der Folge wird durch Teil C des vorliegenden Beschlusses die bisherige Satzart SV_BE mit Wirkung für Datenlieferungen ab dem Jahr 2020 aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 373. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 393. Sitzung am 29. März 2017, herausgelöst und in eine eigenständige Beschlussfassung gemäß Teil B des vorliegenden Beschlusses überführt.

3. Inkrafttreten

Beschluss Teil C tritt mit Wirkung ab dem Lieferjahr 2020 in Kraft.